

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Gewerbegerichte usw. — Viehzählung am 1. Dezember. — Spionage — Volkszählung am 5. Dezember. — Militärische Hilfeleistung. — Bewirtschaftung der Obstkreiser — Kartoffelverjorgung durch Bezugsscheine. — Instandsetzung der Dreschmaschinen.

## Gesetz

über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.

Vom 7. November 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Solange die durch den Bundesrat verlängerte Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte besteht (Bekanntmachung v. 12. Juli 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 606 —), werden für ausgeschiedene Beisitzer im Falle des Bedürfnisses Ersatzmänner nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufen.

§ 2. Die Entscheidung über das Bedürfnis trifft, soweit nicht § 3 Anwendung findet, nach Anhörung des Vorsitzenden des Gerichts in den Fällen des § 18 Buchstabe a des Gewerbegerichts-gesetzes zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

Soweit sie das Bedürfnis bejaht, läßt sie zur Ergänzung Beisitzer in der erforderlichen Zahl durch die nach § 18 Buchstabe a des Gewerbegerichts-gesetzes und § 15 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, zur Vornahme der Wahl berufene Vertretung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes aus der Zahl der Wählbaren wählen.

Für diese Wahlen können die im Bereiche der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, Vorschläge einreichen. Soweit dies innerhalb der von der Landeszentralbehörde gemäß § 4 bestimmten Frist geschieht, sind die Beisitzer aus diesen Vorschlägen derart zu entnehmen, daß die Wählergruppen nach Maßgabe des Ergebnisses der letzten Wahl wieder berücksichtigt werden.

Für gemeinsame Gewerbegerichte (§ 1 Abs. 3 des Gewerbegerichts-gesetzes) sowie für gemeinsame Kaufmannsgerichte (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte) bestimmt sie zugleich, wieviel Beisitzer von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem der beteiligten weiteren Kommunalverbände zu wählen sind.

§ 3. Für die auf Grund des § 82 des Gewerbegerichts-gesetzes errichteten Gewerbegerichte sowie für die auf Grund der Landes-gesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen, nach § 85 des Gewerbegerichts-gesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte ernannt die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden des Gerichts über die Bedürfnisfrage aus der Zahl der Wählbaren so viel Beisitzer, wie sie für erforderlich hält, um eine für die im § 1 bezeichnete Zeit nicht ausreichende Zahl zu ergänzen. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche höheren Verwaltungsbehörden hierfür zuständig sind.

Das gleiche gilt für das Kaufmannsgericht für die Stadt Hamburg.

Für Innungsschiedsgerichte (§ 84 des Gewerbegerichts-gesetzes) gilt Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde der Innung tritt und außer dem Vorsitzenden des Gerichts auch der Innungsvorstand über die Bedürfnisfrage zu hören ist.

§ 4. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§ 2, 3 erläßt die Landeszentralbehörde.

§ 5. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. November 1917.  
Wilhelm  
(Siegel) Dr. Seiffertich.

## Verordnung

über Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917. Vom 8. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bei der auf Grund der Bekanntmachung über die Vornahme kleinerer Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) in der Fassung der Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen vom 9. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 701) am 1. Dezember 1917 vorzunehmenden kleinen Viehzählungen werden das Erhebungs- und das Zusammenstellungsmuster (Anlagen 1, 2 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917) unter I und IV, wie aus den Anlagen 1, 2\* dieser Verordnung ersichtlich, abgeändert.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1917.

Der Reichszugler.

In Vertretung: von Waldow.

\*) Vom Abdruck des Erhebungs- und des Zusammenstellungsmusters wird hier abgesehen.

## Bekanntmachung.

Betr.: Spionage.

Unsere Feinde versuchen, aus Flugzeugen Spione in Deutschland abzusenden. Es muß darum der Landung von Flugzeugen die schärfste Aufmerksamkeit zugewandt werden. Sobald Verdacht besteht, daß es sich um ein landendes feindliches Flugzeug handelt, ist es Pflicht jedes Deutschen, ein Entweichen der Zufassen nach Kräften zu verhindern und bei der Festnahme der Feinde mitzuwirken.

Für das Ergreifen der Zufassen feindlicher Flugzeuge im Gebiet des Großherzogtums wird hiermit eine Belohnung bis zum Betrage von 1000 Mark ausgesetzt. Die Belohnung soll denjenigen zuteil werden, die durch ihre Tätigkeit oder durch sachdienliche Angaben die Festnahme der Zufassen solcher feindlicher Flugzeuge ermöglchen. Die betreffenden Mitteilungen sind bei der nächsten Militär- oder Polizeibehörde zu machen.

Die Entscheidung sowohl über die Bewilligung der Belohnung, als auch die Verteilung unter mehrere Beteiligte bleibt unter Vorbehalt des Rechtsweges uns vorbehalten.

Darmstadt, 7. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Betr.: Volkszählung am 5. Dezember 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917 findet am 5. Dezember d. J. eine Volkszählung statt. Mit der Durchführung der Erhebung im Großherzogtum ist die Großh. Zentralfstelle für die Landesstatistik in Darmstadt beauftragt.

Die Ausführung der Zählung liegt den Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet. Gezählt wird die ortsanwesende Bevölkerung — das sind die in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember 1917 ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, ferner die vorübergehend abwesenden Personen, so daß sämtliche in der Zähl-gemeinde verforchten Personen erfaßt werden können.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält eine Haushaltungsliste, in welche er oder sein Stellvertreter alle Personen, die in der Haushaltung überwaltet haben und die zur Haushaltung gehören, einzutragen hat. Die Angaben sind gemäß den der Haushaltungsliste aufgedruckten Erläuterungen sorgfältig zu machen.

Für Militärpersonen und Kriegsgefangene, die unter Aufsicht der Heeresverwaltung in geschlossenen Verbänden (in Kasernen, Baracken, Lazareten, Lagern usw.) in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember 1917 untergebracht waren, genügt s u m m a r i s c h e Angabe der Anzahl.

Bei der Zählung kommen zur Anwendung:

- 1. Haushaltungsliste,
- 2. Kontrolliste mit Anleitung für den Zähler und
- 3. Gemeindebogen mit Anweisung für die Großh. Bürgermeistereien.

Die voraussichtlich notwendige Anzahl dieser Erhebungspapiere wird Ihnen die Großh. Zentralfstelle für die Landesstatistik unmittelbar zusenden. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 3. Dezember 1917 nicht im Besitze der nötigen Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittels Fernruf Nr. 2657 oder telegraphisch an die genannte Zentralfstelle wenden wie folgt: „Landesstatistik Darmstadt, Zählpapiere für Volkszählung noch nicht eingetroffen. Bürgermeisterei N. N.“

Auf den Erhebungspapieren sind A n l e i t u n g e n aufgedruckt, aus denen Sie ersehen, wie die Zählung in einzelnen durchzuführen ist. Damit dies richtig geschieht, wollen Sie sich mit diesen Bestimmungen genau vertraut machen. Muster der Zählpapiere werden bereits mit den Zählpapieren für die Viehzählung zur Versendung kommen.

Anfragen bezüglich der Zählung sind an die Großh. Zentralfstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist die sorgfältige Auswahl der Zähler, da die in den Haushaltungslisten gemachten Angaben von den Zählern nachzutragen sind. Großh. Ministerium des

Innern hat deshalb verfügt, daß sich die Lehrer als Zähler bereit erklären möchten.

Die Groß- Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) haben vor der Zählung die Zähler genau zu belehren.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder in deren Abwesenheit deren Vertreter verpflichtet. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Zähler die Liste selbst auszufüllen.

Die ausgefüllten und bescheinigten Haushaltungs-, Kontrolllisten und Gemeindebogen sind spätestens am 10. Dezember 1917 an die Groß- Zentralkasse für die Landesstatistik in Darmstadt abzusenden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden.

Die Zählungsergebnisse sollen nicht veröffentlicht werden und finden für steuerliche Zwecke keineswegs Verwendung.

Wer sich weigert, die vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltungsliste zu machen, oder wer wesentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Wir empfehlen Ihnen, die Anordnung der Zählung auf ortsübliche Weise bekanntzumachen und die erforderlichen Maßnahmen zur gewissenhaften Durchführung derselben alsbald zu treffen.

Siehe n, den 21. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Volkszählung am 5. Dezember 1917.

An die Schulvorstände des Kreises.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben Großh. Kreisamts vom 15. November 1917 (Kreisblatt Nr. 270 vom 16. November 1917) ersuchen wir sämtliche Lehrkräfte der Volksschulen, sich rege an Zählgeschäft zu beteiligen, indem wir ihnen gleichzeitig jede von ihnen gewünschte dienstliche Erleichterung für den 4., 5. und 6. Dezember gewähren.

Unter der Voraussetzung, daß ihnen die Zählpapiere eingehend erläutert worden sind, können auch ältere gewandte Volksschüler das Amt eines Zählers übernehmen. Selbstverständlich sind solchen Schülern Erleichterungen im Schulbesuch zu gestatten.

Zur erfolgreichen Durchführung des Zählgeschäftes wird empfohlen, die Fragen der Haushaltungsliste im Schulunterricht zu besprechen.

Siehe n, den 17. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Vergütung für militärische Hilfeleistung in der Landwirtschaft.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Mitteilung der hiesig. Intendantur XVIII. A. R. wird in vielen Fällen von Gemeinden und Landwirten bei Bezahlung der Vergütung für militärische Hilfeleistung in der Landwirtschaft unterlassen, die nach der Bekanntmachung vom 1. August 1917 Blätter 3 und 4 (Kreisblatt Nr. 132) vorgeschriebene Nachweisung der Intendantur einzusenden.

Da die geforderte Nachweisung zur Verbuchung der Beträge unbedingt erforderlich ist, fordern wir Sie zur umgehenden Einsendung der Nachweisungen auf.

Bei dieser Gelegenheit macht das Kriegswirtschaftsamt noch darauf aufmerksam, daß infolge der seit Anfang Oktober geltenden Richtlinien für Hilfeleistung in der Landwirtschaft die Zahlung der Vergütung und die danach unerlässliche Nachweisung nur für die in der Zeit vom 15. 7. — 30. 9. 17. gestellten Mannschaften und Kommandos in Frage kommt.

Ein Muster der Nachweisung ist in obgenannter Bekanntmachung abgedruckt. Vorbrücke sind bei der Truderei Stern, Postsaalhofstraße 4, Frankfurt a. M., erhältlich.

Siehe n, den 16. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Vierteljährliche Viehzählungen; hier: Viehzählung am 1. Dezember 1917.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Bundesratsbeschluss vom 8. November 1917 findet am 1. Dezember 1917 wieder eine vierteljährliche Viehzählung statt, was alsbald in ortsüblicher Weise bekanntzumachen ist. Die Zählung erstreckt sich auf die gleichen Viehgattungen, wie sie bei der Zählung am 1. September d. J. festgesetzt worden sind. Eine Erweiterung der Ermittlung ist nur bei Pferden und Schweinen angeordnet. Bei den Pferden findet eine Feststellung nach der Art ihrer Verwendung statt; bei den Schweinen sollen die Jungtiere gesondert ermittelt werden.

Die Leitung der Erhebung innerhalb des Großherzogtums ist durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern der Großh. Zentralkasse für die Landesstatistik zu Darmstadt übertragen worden.

Die Ausführung der Zählung liegt den Großh. Bürgermeist-

reien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob, die die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Erhebung alsbald zu treffen haben. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet.

Die nötigen Zähllisten und Gemeindebogen wird Ihnen die Großh. Zentralkasse für die Landesstatistik unmittelbar zuwenden. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 28. November nicht im Besitz der nötigen Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittels Fernruf Nr. 2657 oder telegraphisch an die genannte Zentralkasse wenden.

Auf dem Gemeindebogen ist eine Anweisung aufgedruckt, aus der Sie ersehen, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Mit dieser Anweisung wollen Sie sich vertraut machen und die Zähler belehren.

Anfragen bezüglich der Zählung sind an die Großh. Zentralkasse für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die ausgefüllten Zähllisten und die Urschriften der Gemeindebogen sind spätestens bis zum 5. Dezember an die Großh. Zentralkasse für die Landesstatistik in Darmstadt einzusenden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden.

Gleichzeitig mit den Zählpapieren für die Viehzählung werden den Gemeinden auch Muster der bei der Volkszählung am 5. Dezember 1917 zur Verwendung kommenden Zählpapiere zur vorläufigen Kenntnisnahme zugehen.

Siehe n, den 21. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, das Großh. Polizeiamt Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmeriestationen des Kreises.

Die Bewirtschaftung der Obstrester untersteht einzig und allein dem Kriegswirtschaftsamt für Erbsäutler G. m. b. H. in Berlin W 62, Burggrafenstraße 11. Sowohl die frischen, wie auch die abgebrannten Obstrester sind deshalb bei jener Gesellschaft oder deren Beauftragten anzumelden und abzuliefern. Wer seine Rester verderben läßt, macht sich strafbar.

Soweit erforderlich ist vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen und ihr Befolg zu überwachen.

Siehe n, den 19. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelverforgung durch Bezugscheine.

Alle Kartoffelerzeuger, welche belieferte Bezugscheine noch nicht abgeliefert haben, werden aufgefordert, diese bis zum 24. November d. J. an die Bereinigten Getreidehändler in Siegen abzuliefern. Später eingehende Bezugscheine werden in den Wirtschaftskarten nicht mehr aufgerechnet und es wird keine Rücksicht bei späterer Ablieferungsaufforderung und Enteignung auf diese nicht aufgerechneten Mengen genommen. Außerdem erfolgt Strafmaßnahme.

Siehe n, den 20. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich bekanntzumachen.

Siehe n, den 20. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Instandsetzung der Dreschmaschinen.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei dem außerordentlichen Mangel an Facharbeitern und der häufig schwierigen Beschaffung von Maschinenteilen wird die Instandsetzung der Dreschmaschinen voransichtlich unermessliche Verzögerungen erleiden. Um für den nächstjährigen Ausbruch sämtliche Maschinen betriebsfähig zu haben, ist es erforderlich, daß die notwendigen Reparaturen sofort nach Beendigung des Ausbruchs in Angriff genommen werden.

Die Kriegswirtschaftsstelle sowohl als auch das Kriegswirtschaftsamt werden durch Bereitstellung von Facharbeitern und die Beschaffung von Ersatzteilen diese Arbeiten in weitgehendstem Maße fördern.

Um einen Überblick über die zu treffenden Maßnahmen zu gewinnen, ersucht das Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M. die Fragebogen, die Ihnen demnächst durch uns zugehen werden, durch Sie ausfüllen und bis zum 25. November durch Sie direkt an das Kriegswirtschaftsamt senden zu lassen.

Sollten Sie binnen 3 Tagen keinen Fragebogen erhalten, obgleich in Ihrer Gemeinde ein Dreschmaschinenbesitzer wohnt, so wollen Sie dessen Namen sofort hierher mitteilen.

Siehe n, den 12. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B. Langemann.